

| | | |
|--|---|--|
| Satzungsbeschluss | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 13.12.2004 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/3678/04 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 19.01.2005 | Bezirksvertretung Cronenberg | Empfehlung/Anhörung |
| 09.02.2005 | Ausschuss für Verkehr | Empfehlung/Anhörung |
| 23.02.2005 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 28.02.2005 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Abweichungssatzung Oberheidter Straße | | |

Grund der Vorlage

Die Fahrbahn des Straßenzuges Oberheidter Straße/Oberheidt von Berghauser Straße bis zu dem Grundstück Oberheidt 37 einschließlich sowie die Verkehrsfläche des Stichwegs zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal hergestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Die Straßenentwässerungsanlage der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt, die aus dem Hauptstraßenzug von Berghauser Straße bis zu dem Grundstück Oberheidt 37 einschließlich und aus dem Stichweg zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 besteht, wurde durch die vom Rat der Stadt Wuppertal am 17.12.2001 beschlossene Abweichungssatzung vom 20.12.2001 für endgültig hergestellt erklärt. Im darauf folgenden Jahr 2002 sollten von den Anliegern der Erschließungsanlage die Teilerschließungsbeiträge für die Straßenentwässerungsanlage angefordert werden.

Während der Vorbereitung des Veranlagungsverfahrens stellte sich heraus, dass entgegen der ursprünglichen Annahme auch die Fahrbahn des Hauptstraßenzuges sowie die Verkehrsfläche des Stichweges noch der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch unterliegen. Um auch hierfür Teilerschließungsbeiträge erheben zu können, müssten die Fahrbahn und der Stichweg nach den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragsatzung ausgebaut sein. Zwar entsprechen die Fahrbahnoberfläche und die Oberfläche des Stichweges mit einer Decke aus Asphaltbeton den Anforderungen an eine merkmalsgerechte Herstellung. In Teilbereichen fehlen aber die von den Herstellungsmerkmalen darüber hinaus noch geforderten Randeinfassungen (z.B. durch Bordsteine, Kantensteine oder Pflasterbänder), so dass insgesamt noch keine merkmalsgerechte Herstellung erreicht ist. Die Strecken ohne Randeinfassungen sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt (siehe Anlagen 02 bis 04).

Die Verwaltung beabsichtigt, mit einer weiteren Abweichungssatzung auch die Fahrbahn und den Stichweg für endgültig hergestellt zu erklären. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist beigefügt (siehe Anlage 01). Dies hat für die Beitragspflichtigen den Vorteil, nicht mit zusätzlichem Aufwand für die Herstellung der fehlenden Randeinfassungen belastet zu werden. Im Übrigen werden die Beitragspflichtigen an der hier betreffenden Erschließungsanlage nur mit dem Herstellungsaufwand für den Stichweg belastet. Über den Herstellungszeitpunkt der Fahrbahn in dem Hauptstraßenzug Oberheidter Straße/Oberheidt und über die Höhe der angefallenen Kosten lassen sich keine Nachweise mehr erbringen, weil die Maßnahmen schon Jahrzehnte zurückliegen dürften.

Kosten und Finanzierung

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von rd.200.000 € erwartet.

Zeitplan

Das Heranziehungsverfahren soll nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung durchgeführt werden.

Anlagen

- Anlage 01 – Satzungsentwurf
- Anlage 02 – Lageplan
- Anlage 03 – Lageplan
- Anlage 04 – Lageplan